

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Legehennen nach dem Standard „Tierwohl kontrolliert 3 Hakerl“ Ebene Landwirtschaft

1 Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Eiern.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Kapitel A8 des Österreichischen Lebensmittelbuches über landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte.
- Die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse i.d.g.F
- Die EU-Verordnung 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier i.d.g.F.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 2

Erklärung:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Hier sind nur die Rechtsbereiche für die direkte landwirtschaftliche Produktion und für die Kennzeichnung und Vermarktung der Eier angeführt. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

3 Der Stall und seine Umgebung

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Weideflächen sind ebenfalls Bestandteil des Haltungssystems und müssen vollständig eingezäunt sein. Zulässig sind fest installierte Wildzäune und Drahtgeflechte, sowie als mobile Zaunsysteme ausgelegte Geflügelnetze aus Kunststoff. Weidezaunbänder für Großtiere sind nicht ausreichend.

3.1 Stallsysteme

Es können einetägige und mehretägige Stallsysteme verwendet werden.

Einetägige Stallsysteme verfügen in jedem Fall über eine Kotgrube über der sich die notwendigen Sitzstangen befinden.

In mehretägigen Systemen (Volieren) können Flächen bis zu drei Ebenen angerechnet werden, wobei die unterste Ebene die Stallbodenfläche ist.

Jedes eingesetzte Stall- und Haltungssystem zur Erzeugung von Eiern erreicht mindestens 28 TGI-Punkte des Tiergerechtheitsindex TGI 35L nach Bartussek 1995.

Erklärung:

Bei Erreichen von 28 TGI-Punkten ist gewährleistet, dass es sich insgesamt um ein gutes Tierhaltungssystem handelt.

In einem Stall werden maximal 3000 Legehennen gehalten.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 3

Den Tieren steht ab Legebeginn ein jederzeit uneingeschränkt zugänglicher Scharrraum zur Verfügung.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

3.2 Stallfläche, Scharrraum

Begehbare Stallfläche

Von der Stallgrundfläche werden Flächen, die für die Tiere nicht zugänglich sind, abgezogen.

Als nutzbare Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen, gelten:

- Flächen, die mindestens 30 cm breit sind, höchstens 14 % geneigt sind und bei denen die lichte Höhe mindestens 45 cm beträgt und die in der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen an Scharrraum und Kotebene entsprechen.
- Flächen, die nicht über eine Rostauflage (mit darunter liegender Mistlagerung oder Kotband) verfügen, sofern sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt.
- Flächen unter Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sowie unter Sitzstangen.

Nicht als nutzbare Fläche gelten:

- Nestflächen
- Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende, von den Hennen genutzte Flächen fällt.
- Zusätzlich geschaffene Flächen durch auf Nestern angebrachte Platten ohne darunter installiertes Kotband.
- Einzelne Bretter, Roste, Blechplatten oder ähnliches.
- Flächen von Außenscharrräumen.

Besatzdichte im Stall

6 Legehennen/m² nutzbare Stallfläche

7 Legehennen/m² nutzbare Stallfläche wenn ein Außenscharrraum, wie er in dieser Richtlinie definiert ist, vorhanden ist.

Scharrraum

Mindestens 1/3 der von den Tieren begehbaren Stallfläche (bei mehretagigen Systemen 1/3 und max. 60% der nutzbaren Fläche) ist als Scharrraum zu gestalten.

Es müssen mindestens 250 cm²/Tier zur Verfügung stehen.

Die Scharrfläche ist auf der Stallbodenfläche. Sie darf nicht auf den erhöhten Flächen sein.

Der gesamte Scharrraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Die Einstreu besteht vorwiegend aus

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 4

langhalmigen Material (nicht kurzgehäckselt) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden.

Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharraum verteilt werden.

Feuchte und verkrustete Stellen sind auch während der Legeperiode zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen.

Erklärung:

Das Arbeiten in der Einstreu ermöglicht es den Legehennen angeborene Verhaltensweisen wie Scharren, Futtersuchen, Picken und Staubbaden zur Federnreinigung auszuleben. Dadurch wird der Haltungs- und Leistungsstress der Tiere stark vermindert.

3.3 Stalleinrichtung und Außenscharraum

Einrichtungen der Futter- und Wasserversorgung

Futter

mind. 4 cm Rundtrog-Umfang pro Tier

mind. 10 cm Seitenlänge pro Tier bei Trog- oder Bandfütterung

Tränken

max. 10 Tiere pro Nippel- oder Cuptränke

mind. 1,5 cm Rundtränken- Umfang pro Tier

mind. 2,5 cm Seitenlänge pro Tier bei Rinnentränken

Die Tiere haben ständig Zugang zu Futter und Wasser.

Die oben genannten Einrichtungen für Futter und Wasser befinden sich im Stall. Befinden sich im Außenscharraum oder am Vorplatz weitere Futter- oder Wasserstellen, werden diese nicht mitgezählt.

Die Verteilung und die Zugänglichkeit der Fütterungs- und Tränkanlagen muss gewährleisten, dass auch die schwächsten und rangniedrigsten Tiere genug Futter und Wasser erreichen.

Es müssen max. 35 cm bis zur Oberkante bei einem Teil der Fütterung eingehalten werden, damit der Futterzugang für alle (auch schwächere Tiere) gegeben ist. Teile der Fütterungseinrichtung, die abgedeckt oder verschlossen sind, sowie Teile, die weniger als 40 cm horizontaler Abstand zum nächsten Längstrog oder weniger als 20 cm zur Wand oder einem festen Hindernis haben, werden nicht angerechnet. Der Mindestabstand zwischen Rundfuttertrögen muss mind. 40 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen muss mind. 20 cm betragen.

Der Mindestabstand zwischen Rundtränken muss mind. 40 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen muss mind. 20 cm betragen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 5

Als erhöhte Fütterung gelten Fütterungseinrichtungen, bei denen die Hennen durch Stangen oder Laufstege Zugang zum Futter haben. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten. Die Laufstege müssen mind. 35 cm lichte Höhe gegenüber der darunter liegenden nutzbaren Fläche aufweisen.

Laufstangen der erhöhten Fütterung, von denen aus die Tiere fressen, werden nicht als erhöhte Sitzstangen angerechnet

Kotebene

Als Kotebene gilt der Stallteil, der mit perforiertem Boden ausgestattet ist. Es muss sichergestellt sein, dass keine Verletzungen an den Fußballen und Krallen auftreten.

Es sind Holzlattenroste, Kunststoffroste und Drahtgitter zulässig.

Holzlattenroste und Kunststoffroste sollen 1,3 cm breit und die Profile an der Oberseite abgerundet sein. Es wird ein lichter Abstand von 2,4 cm bis max. 3 cm empfohlen.

Drahtgitterroste sollen eine minimale Drahtstärke / Auftrittsfläche von 2,5 mm haben. Der maximale Abstand sollte 3 cm sein.

Jede Henne muss mit mindestens drei Zehen jedes Ständers Halt finden.

Bei einer Kotkastenhöhe von mehr als 80 cm sind Aufstiegshilfen über mindestens die Hälfte des Kotkastens vorzusehen.

Bei mehretägigen Systemen muss mindestens eine Rostfläche von 450 cm²/Tier gegeben sein, was einer Rostfläche von 45 m² für 1.000 Tiere entspricht.

Sitzstangen

Pro Tier müssen mindestens 20 cm Sitzstangenlänge vorhanden sein.

Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich artgerecht darauf fortzubewegen und zu ruhen.

Ist die Kotebene mit einem wie oben angeführten Holzlattenrost, Kunststoffrost oder Drahtgitter abgedeckt, dann wird 1 m² als 3 m Sitzstangenlänge angerechnet.

Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7,5 cm (empfohlen 10 cm) pro Tier müssen stufenförmig erhöht, in mindestens zwei Ebenen über dem Kotkasten angebracht sein. Der Abstand zwischen Kotkastenabdeckung und erster Sitzstangenebene muss mind. 35 cm betragen, der Abstand zur zweiten Sitzstangenebene weitere 30 cm.

Der horizontale Abstand zwischen den Sitzstangen beträgt mindestens 30 cm, der Abstand zur Wand mindestens 20 cm.

Bei Sitzstangen im Kreuzungsbereich auf einer Ebene sind 2 x 30 cm nicht anrechenbar.

Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss mindestens 45 cm betragen.

Mindestens 1/3 der geforderten Länge der erhöhten Sitzstangen (das entspricht 2,5 cm/Tier) muss in der zweiten Ebene angebracht sein.

Sitzstangen die über dem Einstreubereich angeordnet sind und Laufstangen der erhöhten Fütterung, von denen aus die Tiere fressen, werden nicht berücksichtigt.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 6

In Systemen mit mehreren Ebenen können in die Fläche integrierte Sitzstangen der erhöhten Ebenen als erhöhte Sitzstangen angerechnet werden.

Die Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass Fußballengeschwüre oder Verletzungen an den Krallen verhindert werden. Sie haben einen Mindestdurchmesser von 25 mm.

Legenester

Es werden nur Einstreunester verwendet.

Einzelnester (ca. 35 x 25 cm) sind für maximal 5 Tiere vorzusehen.

Gruppenester sind mindestens 0,15 m groß. Pro Legehennen sind mindestens 120 cm² Nestfläche vorhanden.

Die Legenester sind ausschließlich mit natürlichem Material eingestreut sein. Als Einstreu wird bevorzugt Dinkel- oder Buchweizenspreu zu verwendet. Kurzes Stroh, Heu oder Hobelspäne sind weitere mögliche Materialien. Die Mindesthöhe der Einstreu im Nest beträgt 5 cm damit das natürliche Verhalten der Hennen im Nest durch Bildung einer Nestmulde ermöglicht wird.

Die Nesteinstreu ist durch Auswechseln oder Ergänzen stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

Außenscharraum

Ställe mit einer Besatzdichte von über 6 bis zu 7 Legehennen/m² nutzbarer Fläche und alle Ställe mit Volieren verfügen über einen Außenscharraum.

Flächen im Außenscharraum sind nicht auf die nutzbare Stallfläche anrechenbar.

Der Außenscharraum verfügt über eine Fläche von mindestens 1 m² pro 21 Legehennen.

Ein Außen- oder Kaltscharraum ist ein überdachter, nicht isolierter, eingestreuter und beleuchteter Außenklimabereich, der unmittelbar an den Stallraum anschließt und durch Windschutznetzte oder Gitter begrenzt wird.

Der Boden des Außenscharraum ist planbefestigt und mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht vorwiegend aus langhalmigem Material (nicht kurzgehäckselt) wie Stroh oder Heu und kann mit Hobelspänen, Hackschnitzeln, Sand, etc. gemischt werden.

Der gesamte Scharraum ist zu jeder Zeit flächendeckend mit einer geschlossenen Einstreuschicht bedeckt, die trocken und locker ist. Es wird regelmäßig nachgestreut, damit die Tiere die Einstreu gerne bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen soll auch Körnerfutter regelmäßig im Scharraum verteilt werden.

Feuchte und verkrustete Stellen sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Der Außenscharraum ist täglich während das ganzen Lichttages (natürliches Licht und Kunstlicht) bei jeder Witterung für die Legehennen frei zugänglich. Die Zugänglichkeit des

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 7

Außenscharrraumes ist mit dem Lichtprogramm des Stalles gekoppelt. Der Außenscharrraum ist heller als der Stallinnenraum.

Die Öffnungen vom Stall in den Außenscharrraum als auch die Öffnungen vom Außenscharrraum auf die Weide müssen die Anforderungen an die Auslauföffnungen erfüllen und sind in einem Ausmaß von 4 m Durchgangsbreite je 100 m² Stallfläche vorhanden. Bei Ställen, die mit Volieren eingerichtet sind, beträgt die Durchgangsbreite jedenfalls 4m je 1000 Tiere.

Im Außenscharrraum sind Staubbäder zur Gefiederpflege von mindestens 3 m² pro 1000 Tiere vorhanden.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Stallklima

Durch Isolierung und Lüftung der Stallgebäude ist eine Stalltemperatur für Legehennen zwischen 10 und 28 Grad Celsius über den größten Zeitraum des Jahres zu gewährleisten.

Bei vorwiegend künstlicher Lüftung muss eine ausreichende Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Lüftungsanlage gewährleistet sein. Ein Ausfall der Lüftungsanlage muss mittels eines Alarmsystems dem Tierhalter gemeldet werden.

Zugluft ist vor allem im Ruhebereich der Tiere zu vermeiden.

Erklärung:

Ställe, deren Auslauföffnungen regelmäßig zum Außenscharrraum oder Auslauf geöffnet sind, haben kaum dauerhafte Probleme mit der Luftqualität. Dennoch kann es vor allem im Winter eine Herausforderung sein, Mindesttemperaturen im Stall zu erhalten, Zugluft zu vermeiden und gleichzeitig die Luftqualität so zu erhalten, dass 3500 ppm CO₂ und 20 ppm Ammoniak nicht überschritten werden und dass die anfallende Feuchtigkeit über die Luft abgeführt wird.

Licht

Natürliches Licht im Stall ist verpflichtend. Mindestens 5% der Stallgrundfläche ist als Fensterfläche auszuführen, wobei die Flächen der tagsüber uneingeschränkt geöffneten Auslauföffnungen zur Fensterfläche gezählt werden.

Bei Seitenfenstern auf nur einer Längsseite des Gebäudes wird eine Raumtiefe von 12 Metern nicht überschritten.

Direkte Sonneneinstrahlung im Bereich der Tiere ist zu vermeiden. Der Scharrraum wird besser ausgeleuchtet, während sich Legenester und Sitzstangen im dunkleren Bereich des Stalles befinden.

Künstliches Licht ist im Stall vorhanden, sodass während der Lichtphase eine Lichtintensität von zumindest 20 Lux im Tierbereich gewährleistet ist.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 8

Das Lichtprogramm gewährleistet eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 8 Stunden, einen Übergang von Licht- und Dunkelphase mittels einer Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten, sowie einer Lichtstärke von höchstens 0,5 Lux bei einer allfälligen Notbeleuchtung.

Erklärung:

Das Huhn stammt aus der tropischen Region, wo der jahreszeitliche Tageslängenunterschied nur gering ausgeprägt ist.

Die Leuchtmittel haben ein tageslichtähnliches Lichtspektrum und strahlen hochfrequenten oder kontinuierliches Licht ab.

Erklärung:

Hühner benötigen hochfrequenten Licht, damit es flackerfrei wahrgenommen wird; dies verhindert Stress der durch flackerndes Licht entstehen würde.

Wenn es vom Tierarzt für notwendig befunden wird (Bestätigung des Betreuungstierarztes ist notwendig), kann bei Auftreten von Federpicken oder Kannibalismus das Tageslicht abgedunkelt werden. Eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung mit Unterschrift des Tierarztes muss am Betrieb aufliegen. Ist ein Abdunkeln des Tageslichtes bei zwei aufeinanderfolgenden Einstellungen erforderlich, hat der Betrieb nachweislich Maßnahmen zur Prävention gegen Federpicken zu treffen. Diese können von Anbieten zusätzlichen Beschäftigungsmaterials, über eine Futterumstellung bis hin zur Umgestaltung des Stalles reichen.

Erklärung:

Bei Auftreten von Stresssituationen (z.B. längere Hitzeperioden, Futterumstellung) kann es vorkommen, dass vorher vollkommen unproblematische Herden plötzlich mit Federpicken oder Kannibalismus reagieren. Zur Beruhigung und zum Schutz der Tiere kann die Abdunkelung des Tageslichtes im Stall als ausnahmsweise Sofortmaßnahme notwendig sein.

Lärm

Stallausrüstungen und insbesondere Ventilatoren sind so konzipiert, installiert und instand gehalten, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass plötzlicher Lärm im Stallbereich nicht auftritt. Nur so können Panik und damit Erdrückungsverluste vermieden werden.

4 Freilandhaltung, Grünauslauf, Weide

Die Vermarktungsnorm für Eier VO(EG)589/2008 sieht vor, dass Legehennen in Freilandhaltung ganzjährig tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.

In der Freilandhaltung wird den Tieren ein uneingeschränkter Freilandauslauf, ausgenommen bei behördlichen Beschränkungen, angeboten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 9

Auslauföffnungen

Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Stalles verteilt und für die Tiere leicht erreichbar.

Auslauföffnungen müssen unmittelbaren Zugang nach außen gewähren (entweder direkt auf die Weide oder über den Außenscharrraum auf die Weide).

Die Auslauföffnungen müssen ebenerdig sein und dürfen nicht übereinander liegen. Jede Auslauföffnung muss mind. 35 cm hoch und 40 cm breit sein.

Die Gesamtbreite der Auslauföffnungen beträgt 4 m Durchgangsbreite je 100 m² Stallfläche. Bei Ställen, die mit Volieren eingerichtet sind, beträgt die Durchgangsbreite jedenfalls 4m je 1000 Tiere. Auch jede Engstelle zwischen Stall und Weide muss die vorgeschriebene Gesamtbreite aufweisen; das gilt auch bei Koppelung der Auslaufläche.

Ist der Stall breiter als 15 m so sind die Auslauföffnungen auf beiden Stallseiten. Stallflächen, die weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen nicht zur nutzbaren Stallfläche.

Im Winter kann bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt die Auslauföffnungsbreite um bis zu 50% reduziert werden, um im Stall eine für die Hühner akzeptable Temperatur aufrecht zu erhalten.

Vorplatz

Der Vorplatz als Übergang zwischen Stall und Weide kann durch einen Lattenrost, Rundkies, Hackschnitzel, Beton, Asphalt... gebildet werden.

Auslaufläche

Die Auslaufläche muss insgesamt mindestens 10 m² pro Tier betragen; Vorplatz und Außenscharrräume werden hinzugerechnet.

Die Unterteilung der Weide in Koppeln ist zulässig. Wechselnde Beweidung der Auslauflächen verbessert Bewuchs und Hygiene. Den Hühnern müssen aber jederzeit mindestens 5 m² pro Tier zur Verfügung stehen. Die Legehennenherde muss während der Lebensdauer gleichmäßigen Zugang zur gesamten Auslaufläche haben.

Stellen im Auslauf, wo bei feuchter Witterung Wasser nicht ablaufen kann, sind zu drainagieren.

Die Auslaufläche muss größtenteils bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken genutzt werden, außer als Obstgarten, Wald oder Großviehweide (letzteres nur mit behördlicher Genehmigung).

Die Auslaufläche muss für die Hühner leicht erreichbar sein, daher darf die max. Auslaufentfernung von 200 m nicht überschritten werden.

Vom Vorplatz wegführend ist die Auslaufläche zu bepflanzen. Es ist eine Schattenfläche von mindestens 3% der Auslaufläche vorhanden. Dafür sind schnellwachsende Hölzer,

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 10

Sträucher, Obstgehölze und dgl. zu verwenden. Die vorhandene Bepflanzung kann und soll miteinbezogen werden. Die Bepflanzung erfolgt so, dass ein Durchfahren mit Geräten (z.B. zum Mulchen) möglich ist. Radial vom Vorplatz wegführende streifenförmige oder alleearartige Bepflanzung mit Gehölzen ermöglicht den Legehennen die optimale Nutzung der Auslauffläche. Als schattenspendende und schutzgebende Elemente können neben Pflanzen auch technische Elemente wie beispielsweise Kälberiglus, Folientunnel, Dächer oder Ähnliches dienen.

Die Bepflanzung bzw. die Verteilung der technischen Elemente erfolgt so, dass die Schattenfläche über die gesamte Auslauffläche gleichmäßig verteilt ist.

Die Anzahl und die Verteilung der schutzgebenden bzw. schattenspendenden Elemente sowie die Aufzeichnungen zum Auslaufmanagement müssen zumindest den Anforderungen des Erlasses BMGF-75340/0033-II/B/16a/2017 vom 21.12.2017 genügen.

Der krautige Bewuchs der Auslauffläche wird nicht auf einmal gemulcht oder gemäht. Eine etwaige Nutzung der Gehölze (z.B. für Hackschnitzel am Vorplatz) erfolgt immer nur so, dass die geforderte Schattenfläche von 3% keinesfalls unterschritten wird.

Reduktion der Auslauffläche

Eine Reduktion der Auslauffläche auf 8 m² pro Legehenne ist dann möglich, wenn zumindest 6% der Auslauffläche aus schutzgebenden bzw. schattenspendenden Elementen bestehen.

Alle anderen oben genannten Anforderungen zur Auslaufgestaltung und zum Auslaufmanagement sind ebenfalls einzuhalten.

Die Mindestfläche bei Koppelung der Weide beträgt 4 m² pro Legehenne.

Erklärung:

Das Bankivahuhn, von dem unsere Haushühner abstammen lebt in tropischen und subtropischen Wäldern und Waldrandbereichen. Es ist ein tagaktives Tier, das viel Zeit zur Futtersuche auf den Boden verbringt. Die Nachtruhe verbringen die Tiere auf Bäumen. Gänzlich freie Bereiche meiden die Tiere, vor allem auch aus Angst vor Beutegreifern aus der Luft.

All diese Eigenschaften sind in unseren Haushühnern – auch in den derzeit genutzten Legehhybriden – noch vollständig erhalten.

Auslaufflächen, die keine brauchbaren waldartigen Elemente enthalten, werden daher nicht gut von den Tieren angenommen. Die Tiere entfernen sich bei fehlender Deckung nicht weit vom Stall, um jederzeit Deckung suchen zu können. Die Vorteile der Freilandhaltung für die Tiere können in vollem Umfang nur genutzt werden, wenn die Auslaufstruktur eine gute und vollständige Nutzung der großzügig bemessenen Auslaufflächen ermöglicht. Daher ist eine Strukturierung der Auslauffläche mit Gehölzen für die artgemäße Legehennenhaltung essentiell.

Strukturierung der Weideflächen bei Neubetrieben

Werden bisher nicht als Hühnerweide genutzte Flächen z.B. wegen eines Stallneubaus als Weidefläche für Legehennen umgestaltet, so müssen zum Zeitpunkt der Lieferung der ersten

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 11

Eier zumindest ersatzweise künstliche Unterstände (Schattendächer, Folientunnel mit Hagelnetzen) im Ausmaß von 3% der Fläche auf der gesamten Weidefläche verteilt installiert sein, wenn eine Bepflanzung noch keinen relevanten Schatten oder Unterschlupf bietet. Wird die Reduktion der Auslauffläche auf 8 m² in Anspruch genommen, so haben vor dem Lieferbeginn 6% der Auslauffläche bereits aus schutzgebenden bzw. schattenspendenden Elementen zu bestehen.

Mögliche Einschränkungen im Auslaufmanagement

Obwohl die Vermarktungsnorm für Eier VO(EG)589/2008 keine Ausnahmen vom täglichen uneingeschränkten Zugang zum Auslauf vorsieht, kann es auch im Interesse der Tiere sinnvoll sein, unter ganz bestimmten nachfolgend definierten Bedingungen eine kurzzeitige Einschränkung des Weideganges zu ermöglichen. Die tägliche Auslaufnutzung sowie jede Einschränkung des Weideganges muss in einem Auslaufjournal dokumentiert sein.

- Am Morgen bis zu 3,5 Stunden nach Beginn der Beleuchtung im Stall – der Hauptlegezeit der Hennen – kann den Tieren der Zugang zur Auslauffläche verwehrt werden.
- Maximal 1 Woche nach einer tierärztlichen Behandlung, wenn dies vom Tierarzt in einer schriftlichen Bestätigung gefordert wird und die Einschränkung des Weideganges aufgrund der Art der Behandlung plausibel ist. Dies wird maximal zwei Mal in einer Legeperiode toleriert.
- Bei langanhaltenden starken Niederschlägen und bis maximal 24 Stunden danach kann es sinnvoll sein, den Eintrag von Nässe und Schmutz in den Stall zu minimieren. Der Außenscharraum ist in dieser Zeit aber jedenfalls für die Legehennen zugänglich.
- Bei Arbeiten im Auslauf (z.B. Drainagierung, pflanzen von Bäumen, mulchen...) darf nicht die gesamte Weide den Tieren vorenthalten werden. In diesen Fällen sind Flächen, die bearbeitet werden, auszuzäunen und den Tieren ist zumindest ein Teil Weidefläche zur Verfügung zu stellen.

5 Das Tier und der verantwortliche Mensch

5.1 Tierzucht und Junghennen

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Legehennenhaltung zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen der Tiere.

Derzeit werden im Biobereich in Österreich keine Legehennen eingesetzt, die als Qualzucht zu definieren wären. Und dies obwohl es sich um Legehybride handelt, die auf eine hohe und stabile Legeleistung gezüchtet sind.

Falls es zukünftig notwendig wird, können von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! Legehennenherkünfte mit bestimmten klar definierten unerwünschten Eigenschaften vom Einsatz ausgeschlossen werden.

Erklärung:

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 12

Die derzeit eingesetzte Genetik bei Legehennen ermöglicht, dass bei bedarfsgerechter Fütterung und gutem Herdenmanagement stressbedingtes Verhalten, wie Federpicken und Kannibalismus weitgehend hintangehalten werden kann.

Junghennen

Es dürfen keine Junghennen mit kupierten Schnäbeln eingesetzt werden.

Für alle zugekauften Junghennen werden nachweislich alle erbrüteten männlichen Küken unter der Bedingung der biologischen Tierhaltung für mindestens 8 bis 10 Wochen aufgezogen. Dass es sich um Junghennen handelt, wo die männlichen Küken aufgezogen wurden, ist am Lieferschein oder Junghennenzertifikat bestätigt.

Erklärung:

Die männlichen Küken, die beim Ausbrüten der Legehennenküken entstehen, sind für die Mast wenig geeignet.

Die Technologie zur Erkennung der männlichen Embryonen im Ei ist aber noch nicht praxisreif. Daher werden derzeit auch die männlichen Küken ausgebrütet. Um diese nicht unmittelbar nach dem Schlupf töten zu müssen, werden sie aufgezogen.

Die Junghennen müssen bereits ab dem Kükenalter an die spätere Haltungsform gewöhnt werden. Junghennen, die in Volieren eingestallt werden, müssen bereits in der Aufzucht in Volieren gehalten worden sein. Zur Vorbereitung auf die Freilandhaltung müssen Junghennen schon in der Aufzucht unter tageslichtähnlichen Lichtverhältnissen gehalten worden sein.

Junghennen stammen keinesfalls aus Käfighaltung

Junghennen sind salmonellengeimpft. Sie müssen die Impfung spätestens 10 Tage vor der Einstellung im Legebetrieb erhalten haben.

Junghennen sind ab dem Legebeginn Legehennen. Alle Bestimmungen dieser Richtlinie sind ab Legebeginn der Tiere einzuhalten.

5.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Zur Vermeidung von Leistungsstress deckt das Futter in jeder Phase den Energie- und Eiweißbedarf, sowie das notwendige Aminosäurespektrum im Eiweiß für die Legehennen ab.

Wasser

Wasser steht den Legehennen permanent zur Verfügung. Wasser hat in jedem Fall Trinkwasserqualität. Das Wasser stammt aus der öffentlichen Wasserversorgung; bei Eigenwasser liegt eine gültige Wasseruntersuchung vor.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 13

Synthetische Aminosäuren werden nicht eingesetzt.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Erklärung:

Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.

Durch den regelmäßigen Zugang zu den Auslaufflächen und das regelmäßige Nachstreuen von Stroh im Stall und Außenscharraum wird auch der Rohfaserbedarf der Tiere abgedeckt.

5.3 Herdengröße

Es dürfen nicht mehr als 3000 Legehennen pro Stall gehalten werden. Eine Trennung zu einem allfälligen weiteren Stall ist im Gebäude gleichermaßen wie auf der Weide vollständig auszuführen. Die Tiere haben im Stall keinen Sichtkontakt und sind auf der Weide jedenfalls durch einen Zaun getrennt. Eine Abtrennung im Stallgebäude durch Zaun oder Gitter gilt nicht als vollständig. Fütterungen und Legenester können durch zwei 3000er Ställe durchgehen, wenn eine gleichmäßige Funktion dieser Anlagen gewährleistet ist und beide betroffenen Einheiten dieselbe Altersgruppe beherbergen.

5.4 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind die Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um den Gesundheitszustand der Tiere zu erkennen, bzw. um tote Tiere zu entfernen.

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst.

Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 14

Im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung durch den Tiergesundheitsdienst wird jede Legehennenherde auf tierwohlbezogenen Kriterien überprüft. Dabei werden folgende Kriterien jedenfalls festgehalten: Zustand des Federkleides, Federpicken, Auftreten von Kannibalismus, Ekto- und Endoparasitenbefall der Tiere.

Bei Auftreten von gesundheitlichen Problemen in der Herde werden nachweislich Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

Salmonellenmonitoring

Alle Betriebe nehmen am Salmonellenvermeidungsprogramm des Tiergesundheitsdienstes bzw. der Qualitätsgeflügelvereinigung teil.

Fachwissen und Fortbildung

Tierhalter haben eine große Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Nutztiere. Am besten können sie die damit verbundenen Aufgaben zum Wohl der Tiere meistern, wenn ihrer Arbeit eine fundierte Ausbildung zugrunde liegt. Deshalb absolviert auf jedem Produktionsbetrieb mindestens eine für die Tiere verantwortliche Person einmal pro Jahr eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens einer Stunde, die inhaltlich direkt mit der Haltung oder Gesundheit von Legehennen zu tun hat. Ein entsprechender Fortbildungsnachweis muss am Betrieb aufliegen.

6 Das Ei auf dem Weg zum Konsumenten

Die Kennzeichnung der Eier

Die Einzel-Ei-Kennzeichnung mit der Erzeugercodierung erfolgt am Legebetrieb.

Bei Ausfall des Printers hat innerhalb von 48 Stunden eine Meldung an die Kontrollstelle zu erfolgen, die eine Ursache für den Ausfall enthält. Fällt ein Printer mehrmals aus, so sind der Kontrollstelle auf Verlangen die entsprechenden Rechnungen der Reparaturen vorzulegen. Sobald der Printer wieder einsatzbereit ist, ist dies an die Kontrollstelle zu melden.

Eier aus dem Programm !Zukunft Tierwohl! müssen zu jedem Zeitpunkt auf Ihrem Weg vom Landwirt zum Konsumenten als solche eindeutig identifizierbar sein.

Eiersammelraum

Der Eiersammelraum oder jene Räume in denen Eier gestempelt, verpackt oder gelagert werden, sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand, der eine ordnungsgemäße Manipulation des Lebensmittels Ei ohne Kontamination oder Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Qualität zulässt.

Gegenstände die für die Verpackung, Lagerung oder Stempelung der Eier nicht erforderlich sind, dürfen sich nicht in den dafür vorgesehenen Räumen befinden. Eine Ausnahme stellen Verkaufsräume dar, in denen andere betriebseigene Produkte in geschlossenen Behältnissen zugleich mit Eiern gelagert oder angeboten werden.

Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial für Eier aus dem Projekt !Zukunft Tierwohl! Ist jederzeit in einem hygienisch einwandfreien Zustand, der eine ordnungsgemäße Aufbewahrung des

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 15

Lebensmittels Ei ohne Kontamination oder Beeinträchtigung der inneren oder äußeren Qualität zulässt. Verpackungsmaterial darf nicht ohne intakte Überverpackung direkt am Boden gelagert werden.

6.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung vorgenommen. Nach Möglichkeit geschieht dies im Rahmen des jährlichen Kombiaudits.

Warenflussaufzeichnungen am Erzeugerbetrieb

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Damit dies bei den Kontrollen vor Ort jederzeit überprüfbar ist, hat der Landwirt folgende Dokumente zu führen, sodass er sie jederzeit vollständig vorlegen kann:

- eine Tagesaktuelle Legeliste mit der tatsächlich aus dem Stall entnommenen Anzahl an Eier
- Aufzeichnungen über alle Eier die den Betrieb verlassen, egal ob in Direktvermarktung oder zur Lieferung an die Packstelle

Der Landwirt gewährt allen beauftragten Kontrolloren uneingeschränkt Einblick in diese Aufzeichnungen, oder übermittelt die Daten an die beauftragte Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Da es sich bei Eiern, die von Tieren stammen, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Bioeier handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierwohl kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Sortierung und gegebenenfalls Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben. Der Zeichengeber, die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!, behält sich vor, gesonderte Packstellenkontrollen für die Überwachung der Warenflüsse der „Tierwohl kontrolliert“ Bioeier auf Verarbeiterebene an die Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung GmbH zu beauftragen. Basis für diese Kontrollen sind die Daten aus den Meldungen an die österreichischen Eierdatenbank.

7 Versuchsstallungen, Forschungsprojekte

Innovative Sonderlösungen für die Verbesserung der Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht in dieser Richtlinie geregelt sind, oder sich in bestimmten Bereichen außerhalb der vorliegenden Richtlinie bewegen, können nach Prüfung durch die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! als Sonderlösung zugelassen, oder als Versuchs- bzw. Forschungsstall unter den von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! individuell kommunizierten Auflagen in das

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Legehennen



Version: 2
Datum: 5.4.2018
Seite: 16

Projekt liefern. Damit ist gewährleistet, dass innovative Projekte zur Verbesserung des Tierwohls in der Praxis getestet werden können.